

Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen
für Österreich von EY

Verrechnungspreis- richtlinien 2021 (VPR 2021) – Begutachtungsentwurf Wartungserlass 2024

Inhalt

- 01 Verrechnungspreisrichtlinien 2021 (VPR 2021) – Begutachtungsentwurf Wartungserlass 2024
- 02 OECD veröffentlicht Liste der „Amount B Länder“
- 03 BMF: Staaten mit automatischem Informationsaustausch über Finanzkonten
- 04 Obergrenzenrichtlinien i.Z.m. COVID-19-Zuschüssen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Das BMF hat am 14. Juni 2024 den Entwurf des VPR 2021 – Wartungserlasses 2024 zur Begutachtung versendet. Die Begutachtungsfrist endet am 15. Juli 2024.

Durch den Erlass erfolgt die Anpassung der Verrechnungspreisrichtlinien 2021 auf Grund der Veröffentlichung der OECD-Verrechnungspreisleitlinien (OECD-VPL) 2022 sowie auf Grund laufender Wartung.

Unter den vorgenommenen Aktualisierungen von Verweisen auf die OECD-VPL und den eingearbeiteten Klarstellungen wollen wir in der Folge vor allem jene Themen hervorheben, die unseres Erachtens von Bedeutung für die zukünftige Verrechnungspreispraxis sind.

Auftragsforschungsleistungen

In Rz. 42 soll ergänzt werden, dass in der Regel kein Gewinnaufschlag auf Kosten anzuwenden ist, die nicht in den originären Wertschöpfungsprozess eingehen, die Kosten für vermittelte Leistungen darstellen bzw. weitergereichte Kosten darstellen. Gleichzeitig wurde ein Beispiel i.Z.m. Auftragsforschungsleistungen ergänzt, wonach von Auftragsforschern im Pharmabereich i.d.R. ein Gewinnaufschlag auf den Aufwand für klinische Studien zu verrechnen sei (abhängig von der Funktions- und Risikoanalyse).

In Rz. 148 soll klargestellt werden, dass die Anwendung der Kostenaufschlagsmethode i.Z.m. Auftragsforschungsleistungen dann nicht angemessen sei, wenn der Auftraggeber nicht über das notwendige fachkundige technische Personal zur Durchführung, Konzeption und Überwachung der Forschungsleistung verfügt.

Verrechnungspreisrichtlinien 2021 (VPR 2021) – Begutachtungsentwurf Wartungserlass 2024

I.Z.m. Standortvorteilen soll in Rz. 199 festgehalten werden, dass die Weitergabe von Vorteilen aus der österreichischen Forschungsprämie über Preisreduktionen oder Reduktion der weiterverrechneten Kosten durch den Auftragsforscher an seinen konzerninternen Auftraggeber i.d.R. nicht sachgerecht sein wird.

Cash Pooling

In Rz. 123 soll ein Beispiel zu einem Cash Pool ergänzt werden. Im Beispiel übersteigen die Einlagen im Cash Pool die kurzfristig benötigten Veranlagungsbeträge. Zur Beurteilung wird die „current ratio“ (Verhältnis zwischen Umlaufvermögen und kurzfristigen Verbindlichkeiten) herangezogen. Der über die kurzfristig benötigten Veranlagungsbeträge hinausgehende Teil ist gemäß dem Beispiel als langfristiges Finanzierungsgeschäft umzuqualifizieren und muss dementsprechend fremdüblich verzinst werden.

Konzernstrukturierung

I.Z.m. Konzernstrukturänderungen soll ua. festgehalten werden, dass Restrukturierungs- oder Schließungskosten nicht vom betroffenen Unternehmen zu tragen sind, wenn es realistische Handlungsalternativen zur Reorganisation gibt bzw. das betroffene Unternehmen ein reduziertes Funktions- und Risikoprofil aufweist (Rz. 185a).

Standortvorteile, insbesondere COVID-19 Förderungen

In Rz. 199b soll i.Z.m. staatlichen Zuschüssen bzw. Nothilfen (beispielsweise COVID-19 Förderungen) festgehalten werden, dass eine Weitergabe dieser an andere Konzernunternehmen über den Verrechnungspreis grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Es bleibt abzuwarten, welche Adaptierungen auf Basis der Anregungen im Rahmen der Begutachtung vorgenommen werden.

Der VPR 2021 – Wartungserlass kann unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:e3dc9ad3-4c45-4428-99ef-b3c0cfd9bcbe/VPR%202021%20%E2%80%93%20Wartungserlass%202024.pdf>

OECD veröffentlicht Liste der „Amount B Länder“

Verrechnungspreise

Ergänzend zum finalen Bericht der OECD zu "Pillar One - Amount B" vom 19. Februar 2024 (siehe dazu unsere Tax Short Cuts 05/2024 vom 5. März 2024), wurde am 17. Juni 2024 die Liste der „Amount B countries“ (ehemalig „low capacity-countries“) veröffentlicht.

Der Amount B Ansatz zielt auf eine vereinfachte und gezielte Nutzung des Fremdvergleichsgrundsatzes via OECD-weit festgelegter EBIT-Margen für konzerninterne Großhandelsgesellschaften (Vertriebsgesellschaften, Handelsvertreter und Kommissionäre) mit einfachen Marketing- und Vertriebstätigkeiten ab (explizit ausgeschlossen: Verkauf an Endkunden sowie Verkauf von digitalen Gütern, Rohstoffen oder Dienstleistungen), unabhängig von der Unternehmens- bzw. Konzerngröße und erstmalig für Wirtschaftsjahre beginnend ab 1. Jänner 2025.

OECD veröffentlicht Liste der „Amount B Länder“

Gegenüber „Amount B countries“ hat der Partnerstaat die Anwendung des Amount B zu akzeptieren bzw. alle angemessenen Schritte zur Beseitigung der Doppelbesteuerung zu unternehmen. Die von der OECD veröffentlichte Liste umfasst die folgenden Länder:

<ul style="list-style-type: none">• Albanien• Angola• Argentinien• Armenien• Aserbaidschan• Weißrussland• Belize• Benin• Bosnien und Herzegowina• Botswana• Brasilien• Burkina Faso• Kap Verde• Kamerun• Republik Kongo• Costa Rica• Elfenbeinküste• Demokratische Republik Kongo• Dschibuti• Dominica• Dominikanische Republik	<ul style="list-style-type: none">• Ägypten• Eswatini• Fidschi• Gabun• Georgien• Grenada• Haiti• Honduras• Jamaika• Jordanien• Kasachstan• Kenia• Liberia• Malaysia• Malediven• Mauritius• Mexiko• Moldawien• Mongolei• Montenegro• Marokko• Namibia	<ul style="list-style-type: none">• Nigeria• Nordmazedonien• Pakistan• Papua-Neuguinea• Paraguay• Peru• Philippinen• St. Luca• St. Vincent und die Grenadinen• Samoa• Sambia• Senegal• Serbien• Sierra Leone• Südafrika• Sri Lanka• Thailand• Togo• Tunesien• Ukraine• Usbekistan• Vietnam
---	---	---

Es bleibt abzuwarten, wie (freiwillig bzw. verpflichtend) bzw. ob die unterschiedlichen Staaten das Amount B Konzept umsetzen.

Ihre EY Verrechnungspreisspezialisten stehen Ihnen sehr gerne für eine Analyse der voraussichtlichen Auswirkungen auf konzerninterne Vertriebseinheiten, Berechnungen sowie Strukturierungen zur Verfügung.

Die Amount B Länder können unter folgendem Link abgerufen werden:
<https://www.oecd.org/tax/beps/statement-covered-jurisdiction-definition-inclusive-framework-commitment-amount-b.pdf>

BMF: Staaten mit automatischem Informationsaustausch über Finanzkonten

*Gemeinsamer
Meldestandard-Gesetz*

Das BMF hat in seiner Information vom 30. Mai 2024 (BMF 2024-0.398.016) eine Liste all jener Staaten und Territorien veröffentlicht, welche zwecks automatischen Austausches von Informationen über Finanzkonten als teilnehmende Staaten nach § 91 gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG) gelten.

BMF: Staaten mit automatischem Informationsaustausch über Finanzkonten

Als teilnehmende Staaten gelten einerseits sämtliche Mitgliedstaaten der Europäischen Union, andererseits Staaten und Territorien, die in § 1 der VO BGBl. II Nr. 124/2024 angeführt sind sowie jene Staaten und Territorien, mit denen die EU gesonderte Abkommen über den Austausch von Informationen über Finanzkonten abgeschlossen hat und die in einer von der EU Kommission veröffentlichten Liste angeführt sind.

Neu gegenüber der BMF-Info vom 21. Juni 2023 (BMF 2023-0.415.373) ist, dass für den Meldezeitraum 2023 folgende Staaten nicht als teilnehmende Staaten gelten: Georgien, Liberia, Marokko, Moldau, Montenegro, Uganda und Ukraine.

Mit folgenden Staaten und Territorien besteht für den Meldezeitraum 2024 ein automatischer Austausch von Informationen über Finanzkonten:

Albanien, Andorra, Anguilla, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aruba, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belgien, Belize, Bermuda, Brasilien, Britische Jungferninseln, Brunei Darussalam, Bulgarien, Cayman Islands, Chile, China, Cook Inseln, Costa Rica, Curaçao, Dominica, Ecuador, Dänemark, Deutschland, Estland, Färöer Inseln, Finnland, Frankreich, Ghana, Gibraltar, Grenada, Griechenland, Grönland, Guernsey, Hongkong, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Isle of Man, Italien, Jamaika, Japan, Jersey, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Korea (Republik), Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Macau, Malaysia, Malediven, Malta, Marshall-Inseln, Mauritius, Mexiko, Monaco, Montserrat, Nauru, Neukaledonien, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Niue, Norwegen, Oman, Pakistan, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Saint Kitts und Nevis, Saint Lucia, Saint Vincent und die Grenadinen, Samoa, San Marino, Saudi Arabien, Schweden, Schweiz, Seychellen, Singapur, Sint Maarten, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Turks und Caicos Inseln, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Mit Stand vom 23. März 2022 ist der Informationsaustausch mit Russland aufgrund des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfekonvention) suspendiert.

Die BMF-Info ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/a9ff2833-f71e-4abe-ae10-08eac32153bc/82864.1.1.pdf>

Obergrenzenrichtlinien i.Z.m. COVID-19-Zuschüssen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Die Richtlinien zur Umwidmung von Obergrenzen überschreitenden Beihilfen der COFAG in einen Verlustersatz, einen Schadensausgleich oder eine Deminimis-Beihilfe (Obergrenzenrichtlinien) wurden am 19. Juni 2024 im Bundesgesetzblatt (BGBl. II Nr. 160/2024) veröffentlicht.

Obergrenzenrichtlinien i.Z.m. COVID-19-Zuschüssen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Werden die Obergrenzen gemäß EU-Vorgaben für die in einem Unternehmensverbund gewährten Gesamtbeihilfen überschritten oder würde die Gewährung einer beantragten Beihilfe in Überschreitung der Obergrenze erfolgen, kann die Umwidmung in einen Verlustersatz, in einen Schadensausgleich oder in eine De-minimis-Beihilfe gemäß Punkt 4 bis 7 der Obergrenzenrichtlinien beantragt werden (Umwidmungsantrag).

Laut Pressemeldung des BMF vom 16. Mai 2024 werden alle betroffenen Unternehmen kontaktiert und erhalten einen Link zur Antragstellung. Die Frist für die Beantragung läuft bis 31. Oktober 2024; eine mehrmalige Beantragung ist unzulässig.

Die vollständigen Richtlinien können unter folgendem Link abgerufen werden:
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2024_II_160/Anlage_n_0001_82333F76_F512_4EFA_9CB5_519E16C45B28.pdf

Ansprechpartner

Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an newsletter@at.ey.com.

Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an ey.crm@ey.com.

Business Tax

Dr. Markus Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1283
markus.stefaner@at.ey.com

International Tax

Dr. Roland Rief
Telefon +43 1 211 70 1257
roland.rief@at.ey.com

Transfer Pricing

Mag. Andreas Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1041
andreas.stefaner@at.ey.com

Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger
Telefon +43 1 211 70 1251
ingrid.rattinger@at.ey.com

People Advisory Services

Mag. Regina Karner
Telefon +43 1 211 70 1296
regina.karner@at.ey.com

Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser
Telefon +43 1 211 70 1247
Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com

Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer
Telefon +43 1 211 70 1625
andreas.sauer@at.ey.com

Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft
m.b.H. („EY“)
Wagramer Straße 19, IZD-Tower
1220 Wien

Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pfleger
Telefon +43 1 211 70 1179
Klaus.Pfleger@at.ey.com

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Groß Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2024 Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19
4020 Linz, Blumauerstraße 46
5020 Salzburg, Sterneckstraße 33
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at